Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Direkte tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 208. **Sonnabend** den 25. April 1896. **90. Jahrgang.**

Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

XXII. **Die gesetzliche Erbfolge.**

Von Dr. jur. W. Brandis. Nachdruck verboten.

Von der Parteien Gunst und Haß ist wohl keine andere Rechtseinrichtung so umdrängt, wie das Erbrecht. Während der landangesessene Adel es mit Erfolg erreicht hat, daß Verfügungen über den Grundbesitz der Familien nicht nur für die nächste Generation, sondern auf Jahrhunderte hinaus für die nachfolgenden Geschlechter bindend sind, so daß der Wille des längst Verstorbenen fortdauernd wirksam ist, fordern Andere, daß mit dem Tode der Person auch die Macht ihres Willens für die Güter dieser Welt erlösche und das erworbene Vermögen, soweit darüber nicht bei Lebzeiten verfügt ist, in seinem vollen Betrage, oder doch größtentheils, nämlich durch eine hohe Erbschaftssteuer geschmälert, der Gesammtheit zufällt. Der Entwurf hat die Voraussetzungen für die Bindung künftiger Geschlechter durch die Errichtung von Familienfideicommissen und Stammgütern der Landesgesetzgebung überlassen. Die Forderung einer Beseitigung des Erbrechts ist in der Commission wohl kaum erörtert worden, da sie von der Wissenschaft längst verworfen ist, weil sie dem Sinn für die Zusammengehörigkeit der Familie widerstrebt; die Frage der Höhe der Erbschaftssteuer hat die Commission von ihren Berathungen ausgeschlossen, da sie nicht in den Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört.

Bekanntlich ist nach dem Tode einer Person, wenn es sich um die Vertheilung ihres Nachlasses handelt, die erste Frage, ob sie eine letztwillige Verfügung errichtet hat oder nicht. Im letzteren Falle tritt die gesetzliche Erbfolge ein, deren Aufgabe es ist, die Nachlaßvertheilung in Uebereinstimmung mit den Gefühlen des Volkes zu regeln. Das römische Recht geht hierbei von einer anderen Anschauung aus, als das alte deutsche Recht, und das in den einzelnen deutschen Staaten gegenwärtig geltende Recht hat sich im Großen und Ganzen, allerdings mit vereinzelten Durchbrechungen des Princips, dem römischen Rechte angeschlossen. Nach demselben ist für die Erbberechtigung die Nähe der Verwandtschaft entscheidend, und diese bestimmt sich nach der Zahl der Geburten zwischen dem Erblasser und seinen Verwandten. Mit meinem Vater und meiner Mutter bin ich im ersten Grade verwandt, mein Bruder, meine Schwester sind Verwandte zweiten Grades; mit den Kindern meiner Geschwister bin ich im dritten Grade verwandt; die Vettern und Basen untereinander stehen im vierten Grade.

Das deutsche Erbfolgesystem berechnet die Verwandtschaft ausschließlich nach Linien. Zunächst kommt die eigene Linie, d. h. die Nachkommen des Erblassers, dann die Linie der Eltern, dann diejenige der Großeltern, der Urgroßeltern u. s. w. des Erblassers. Diejenigen, welche mit dem Erblasser die näheren Stammeltern gemeinsam haben, schließen solche Verwandte aus, welche durch entfernetere Stammeltern mit demselben verwandt sind, während in der Linie selbst alle darin befindlichen Personen derart berufen sind, daß an Stelle des Verstorbenen dessen Kinder treten. Dieses Linien- oder „Parentel"-System ist dasjenige des Entwurfs. Es ist gegenwärtig nur rein durchgeführt in dem, auch in kleinen Theilen Bayerns geltenden, österreichischen Gesetzbuche und in einigen schweizerischen Cantonen. Seine praktische Wirkung äußert sich schon bei den Verwandten der zweiten Generation, zum Beispiel schon die Vettern werden unter Umständen in anderer Reihenfolge als Erben berufen, als nach dem römischen Gradualsystem. Das deutschrechtliche System hat den Vorzug, einfach und leicht verständlich zu sein, auch bringt es die nach preußischem und sächsischem Rechte bereits geltende Bevorzugung der Eltern vor den Geschwistern zur Anerkennung.

Die Erbfolge wird sich danach folgendermaßen stellen. Die Erben werden in fünf Ordnungen aber, wie der bisherige Ausdruck lautet, in fünf Classen berufen. So lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, wird ein Verwandter der folgenden Ordnung nicht zur Erbfolge berufen. In der ersten Ordnung erben die Kinder und Kindeskinder des Verstorbenen wie bisher. An Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Kinder in die Erbfolge nach Stämmen ein. Ein uneheliches Kind erbt von seinem Vater nur, wenn es die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, der vierten Ordnung die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, der fünften Ordnung die entfernteren Beeltern des Erblassers, nicht auch deren Nachkömmlinge. Im Einzelnen sei auf Folgendes hingewiesen:

In der zweiten Ordnung erhalten die Geschwister nichts, wenn beide Eltern noch leben; erst wenn Vater oder Mutter oder beide verstorben sind, fällt die Nachlaßhälfte des verstorbenen Elterntheiles dessen Kindern, also den Geschwistern des Erblassers, zu. Gleiche Grundsätze gelten für die dritte Ordnung. Ein Unterschied zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Verwandtschaft ist im Gesetz nicht ausgesprochen, er macht sich aber trotzdem praktisch wirksam, insofern z. B. ein vollbürtiger Bruder des Erblassers an dem auf das Elternpaar entfallenen Erbtheile participirt, während der halbbürtige Bruder nur die auf den einen Elterntheil entfallene Erbportion miterbt; wenn also die beiden Brüder die einzigen Erben sind, würde der vollbürtige drei Viertel, der halbbürtige ein Viertel des brüderlichen Nachlasses erhalten. In der vierten Ordnung, der Linie der Urgroßeltern, kehrt der Entwurf zu dem Grundsatze zurück, daß von den Abkömmlingen der Urgroßeltern derjenige erben soll, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist. Es handelt sich in dieser Linie um so entfernte Verwandte, daß eine Erbberechtigung aller dieser Linie angehörigen Personen unserem Rechtsgefühle wohl nicht entsprechen würde, und mit Recht deshalb nur der nächste Verwandte berufen wird. Die fünfte Ordnung ist, da sie nur die Verfahren der Urgroßeltern beruft, nicht aber auch deren Nachkommen, praktisch wohl so gut wie bedeutungslos.

Einen sehr wichtigen Erben haben wir bislang nicht erwähnt, nämlich den überlebenden Ehegatten des Erblassers. Derselbe wird neben den Erben der ersten und zweiten Ordnung, also neben Kindern, Eltern und Geschwistern, sowie auch neben Großeltern berufen und erhält, wenn diese näheren Verwandten nicht vorhanden sind, die ganze Erbschaft. Er schließt also die dritte, vierte und fünfte Ordnung, mit Ausnahme der Großeltern, vom Nachlasse aus. Er erhält neben Kindern und Kindeskindern, einerlei wie groß deren Zahl ist, stets ein Viertheil, neben Eltern, Großeltern, Geschwistern und Geschwisterkindern stets die Hälfte der Erbschaft. Im letzteren Falle erhält er außer der Hälfte als Voraus die zum ehelichen Haushalt gehörigen Gegenstände.

Die verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit der Familie zeigt sich in der Zubilligung eines Pflichttheilanspruches der erbberechtigten Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten. Derselbe ist höher normirt als durchweg im geltenden Recht, er soll nämlich in allen Fällen ohne Unterschied der Person des Berechtigten und der Zahl der Erben die Hälfte des Werthes vom gesetzlichen Erbtheil betragen. Großeltern, Geschwister sollen indeß niemals einen Pflichttheil zu fordern haben.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 24. April. Wer die Verhandlungen des Reichstags vom Mittwoch und Donnerstag über die das Bäckergewerbe betreffende Bundesraths-Verordnung gelesen hat und ein nicht gar zu kurzes Gedächtniß besitzt, der kann sich, meint die „Nat.-Ztg." zutreffend, wohl fragen, ob gegenwärtig die Moden der Damenkleider oder die der Politik rascher wechseln. Nahezu alle Stimmen sprachen sich vor zwei Jahren für das Eingreifen des Staates aus — heute ist das Umgekehrte der Fall. Man muß unter solchen Umständen die Schärfe, mit welcher der Handelsminister von Berlepsch eine derartige Auffassung der politischen Verantwortlichkeit, insbesondere den Conservativen gegenüber, kritisirte, berechtigt finden. Die Bäckerei unterscheidet sich wohl von jedem andern Gewerbe dadurch, daß in ihr jeder Arbeiter beständig Nachtarbeit zu leisten hat; wo sonst solche regelmäßig vorkommt, wird sie von Wechselschichten verrichtet, der Arbeiter hat, sei es in täglichem oder wöchentlichem Wechsel, das eine Mal am Tage, das andere Mal in der Nacht zu arbeiten; fortwährende Nachtarbeit ist eine Eigenthümlichkeit des Bäckergewerbes, und daß solche, wenn die Arbeit eine übermäßige Dauer hat, gesundheitsschädlich ist, wird sich schwer bestreiten lassen; der Schlaf am Tage gewährt dem Menschen nicht die Erholung, wie der in der Nacht. Nun ist festgestellt, daß die Arbeitszeit im Bäckergewerbe in 28,6 Proc. der Betriebe 12—14, in 13,3 Proc. 14—16, in 3 Proc. 16—18 und in 0,7 Proc. über 18 Stunden betrug; da scheint uns doch ausreichender Grund zu der Anwendung des § 120e vorzuliegen. Wenn, wie angegeben ward, im größeren Theil der Betriebe die Arbeitszeit unter der in der Verordnung gestatteten Maximaldauer bleibt, um so besser; dann wird in deren Verhältnisse ja kein erheblicher, störender Eingriff erfolgen. Im Anschluß an diese Ausführungen schreibt die „Nat.-Ztg.": „Es ist ein öffentliches Geheimniß — oder nicht einmal ein solches, denn es war ja ganz von der Sache in der Presse die Rede —, daß die Frage der Regelung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe sich im vorigen Sommer zu einer Probe auf den Einfluß gestaltet hatte, welchen Herr von Stumm und seine Gesinnungsgenossen als nicht-verantwortliche Rathgeber auf die Entscheidungen in unserm Staatsleben auszuüben vermögen; es ist damals von ernsten Verhandlungen innerhalb des preußischen Staatsministeriums die Rede gewesen, die, wenn sie mit der Ablehnung jedes Vorgehens betreffs der Arbeitszeit im Bäckergewerbe geendet hätten, wahrscheinlich zu einer Krisis von erheblicher Tragweite würden geführt haben. Die auf einen schroffen Bruch mit aller positiven Socialpolitik im Sinne der Maßregeln seit 1890 gerichteten Bestrebungen sind damals nicht durchgedrungen; die conservative Interpellation sollte allem Anschein nach mit dem einen Zwecke, die Handwerksmeister bei der conservativen Stange zu halten, den andern verbinden, die hinter den politischen Coulissen im vorigen Sommer geschürterte Action fortzusetzen; Herr von Stumm hat zwar gestern und vorgestern nicht selbst das Wort ergriffen, aber seine speciellen Freunde und Gesinnungsgenossen sind im Sinne der Interpellation noch energischer vorgegangen, als die Urheber dieser von der conservativen Fraction"

* **Berlin**, 24. April. An die Adresse des „Mr. H. Ahlwardt, Member of the German Reichstag" ging am Mittwoch Abend, wie man der „Voss. Ztg." mittheilt, ein eingeschriebener Brief von früheren Anhängern ab, wie ein solcher wohl schwerlich je an ein Parlamentsmitglied irgend eines Landes gerichtet worden ist. Das umfangreiche Schreiben besagt, Ahlwardt bringe durch seine Abenteuer die Partei in Mißcredit. Im Wahlkreise Friedeberg-Arnswalde, in dem früher so eifrig und mit Erfolg agitirt worden sei, könne man kaum noch wagen, eine Versammlung abzuhalten, da man befürchten müsse, von den Gegnern, und zwar nicht mit Unrecht, ausgelacht zu werden. Er habe es lange Zeit nicht einmal für nöthig befunden, die an ihn gerichteten höflichen und gebarnischten Schreiben zu beantworten, in denen er aufgefordert wurde, aus Amerika zurückzukehren. Jetzt habe er wohl endlich Nachricht gegeben; aber was für eine? Die Behauptung, daß Ahlwardt der Partei in Amerika besser dienen könne als im deutschen Reichstage, habe nur Spott erregt. Schließlich heißt es, daß in Anbetracht des ganzen Verhaltens Ahlwardt's mehrere wohlhabende Männer, die allen Ernstes der Sache ein Ende machen wollen, zu dem Entschlusse gekommen seien, Ahlwardt den Vorschlag zu machen, er möge gegen eine Abstandssumme von 5000 ℳ sein Mandat niederlegen. Nach Eintreffen der von einem Notar zu beglaubigenden Verzichtleistung und nach ihrer Verkündigung im Reichstage werde die Summe sofort von einem New-Yorker Bankier ausgezahlt werden. Zu einer Erklärung über den Vorschlag ist eine Bedenkzeit von zehn Tagen — nach Eintreffen des Briefes in Amerika — festgesetzt worden. (Die „wohlhabenden Männer", die sich schmeicheln, Ahlwardt für 5000 ℳ los zu werden, haben die Bescheidenheit des früher von ihnen als „Retter des Vaterlandes" gepriesenen Volksverführers sicherlich überschätzt. Red. d. „L. T.")

—m. **Berlin**, 24. April. Die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin hielt am 22. April im Westminster-Hotel eine ordentliche Sitzung ab. Nachdem der Vorsitzende, Landgerichtsrath Dr. F. Meyer-Berlin in einem warmen Nachruf des bei Cap Palmas verstorbenen Mitgliedes, des Bezirksamtmannes von Victoria, Regierungs-Assessors Erich v. Lucke, gedacht hatte, sprach der Bibliothek-Assistent beim Reichsgericht in Leipzig Dr. Georg Maas über die Aufgaben der Vereinigung hinsichtlich des internationalen Austausches officieller Drucksachen. Zunächst schilderte er die Bestrebungen Frankreichs und Belgiens für die Sammlung des gesammten für den internationalen Reichsverkehr wichtigen Materials, und ging dann auf die Entwickelung und Wirksamkeit der internationalen Tausch-Conventionen und deren Bedeutung für die schnelle, sichere und billige Beschaffung officieller Drucksachen ein. Er erörterte, wie aus dem allgemein wachsenden Interesse an rechtsvergleichenden Studien das Bedürfniß nach ausgiebigerer Gelegenheit zum Studium der ausländischen officiellen Materialien sich gesteigert habe. Nach seiner Ansicht sei es eine dankenswerthe Aufgabe für die Internationale Vereinigung, behufs Erleichterung des stetig sich mehrenden Verkehrs mit dem Auslande und zur Belebung der vergleichenden Studien des auswärtigen öffentlichen Lebens den Anschluß des deutschen Reiches an einen der bestehenden internationalen Tauschverträge, sowie die Errichtung einer staatlichen Tausch- und Auskunftsstelle für officielle Veröffentlichungen des In- und Auslandes anzuregen. Der Redner machte sodann eingehende positive Vorschläge über die Art der Angliederung dieses Bureaus an das bereits vielfach als Tauschvermittelungsstelle dienende Auswärtige Amt, indem er den Werth der so ermöglichten Centralisirung und Erweiterung des gesammten Tauschverkehrs der Reichs-Bibliotheken einer genauen Prüfung unterzog. In seinem Danke an den Vortragenden unterstützte der Vorsitzende lebhaft dessen Vorschläge.

⊙ **Berlin**, 24. April. (Telegramm.) In der gestrigen Plenarsitzung des **Bundesraths** wurde der vom Reichstage gefaßte Beschlußantrag über das **Duellunwesen** dem Reichskanzler überwiesen.

C. H. **Berlin**, 24. April. (Privattelegramm.) In maßgebenden Kreisen wird es sehr bemerkt, daß das heutige „**Militair. Wochenblatt**" einen sehr warmen Artikel **für das Duell** bringt.

B. **Berlin**, 24. April. (Privattelegramm.) Es wird in politischen Kreisen vielfach erörtert, wie die nationalliberale Fraction im Reichstag sich zu dem **Verbote des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide** stellen werde. Wie die „B. Börs.-Ztg." erfährt, wird ein Fractionsbeschluß in dieser Sache seitens der Partei nicht gefaßt werden, sondern es wird den einzelnen Mitgliedern überlassen bleiben, ihre Stimmen nach eigenem Ermessen abzugeben. Die weit überwiegende Mehrheit der Fraction wird sich für die Bevollmächtigung des Bundesrathes: je nach Bedarf den Terminhandel an der Börse einzuschränken, aussprechen, was der Wiederherstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage in diesem Puncte gleichkommt.

Feuilleton.

Einiges über Brutpflege bei Fischen.

Nachdruck verboten.

III. (Schluß.)

Ungemein viel geben die Meergrundeln auf Reinlichkeit. Thut man in ihrer Abwesenheit kleine Steinchen in das Nestchen, so tragen sie sie mit dem Maule heraus, schwimmen mit ihnen nach einem entfernten Winkel, wo sie dieselben fallen lassen. Ist der Stein für ihre Tragkraft zu groß, so stecken sie die Schnauze unter ihn und wälzen ihn nach und nach zum Thore hinaus.

Doch lassen wir die Lochnester und wenden wir uns den im freien Wasser von den Fischmännchen verfertigten Brutstätten und ihren Verfertigern zu. Da wären zunächst die Maurerer, die Steinchen zum Nestbau zusammenschleppen. Das thun verschiedene kleine, in den nordamerikanischen süßen Gewässern hausende, meist sehr häufige Fischchen aus verschiedenen Ordnungen. So schützt ein Barsch im Niagarafluß (Huro nigricans) den Laich gegen die Strömung, indem er um denselben einen Steinwall errichtet. Eine Karpfenform (Rhynichthys atronasus), der nordamerikanische Weißfisch, reinigt zunächst auf dem Boden seines heimathlichen Gewässers ein Plätzchen von allerlei Unsauberkeiten, dann setzt das Weibchen seinen Laich darauf ab und soll im Verein mit dem Männchen Steinchen im Maule herbeischleppen, um ihn damit zuzudecken. Auf die Steinschicht folgt wieder eine Schicht Laich, und so geht es umschichtig, bis das Nest einen stumpfen Kegel von 8 Zoll Höhe bildet. In großen Mengen bewohnen die Sonnenfischchen (mehrere Arten der Gattung Lepomotis) die Bäche und Flüsse der Vereinigten Staaten. Auch bei ihnen sollen beide Geschlechter zusammen ein tiefgrüne Plätzchen von etwa 1 Fuß Durchmesser aufsuchen, es von allem Pflanzenwuchs vollkommen reinigen und sämmtliche es bedeckende Steinchen wegschleppen, bis es einen reinen Sandboden zeigt. In diesem wird mit dem Schwanze eine saubere eirunde Vertiefung hergestellt. Das Nestchen ist fertig, über ihm neigen sich die umgebenden Wasserpflanzen und bilden eine Laube. Ein gemüthliches Heim, ein poesievolles Flitterwochenwinkelchen! So urtheilt wohl auch gelegentlich ein Sonnenfischchen anderer, größerer und stärkerer Art (Aphroderus sayanus). Nach dem in der Natur sehr allgemein herrschenden Grundsatz: „Gewalt geht vor Recht", und auf seine überlegene Kraft pochend, raubt er dem Verfertiger und Besitzer das Nest sammt den Eiern. Eigentlich freilich nimmt er ihm nur eine Mühe ab, denn nachdem eines seiner Weibchen zu dem schon vorhandenen Laich auch den ihrigen gelegt hat, bewacht der Usurpator seine Nachkommenschaft zusammen mit der des Verdrängten gleich getreulich.

Mehrere südamerikanische Welse (aus den Gattungen Doras und Callichthys) bauen Nester aus Pflanzenstoffen. So der Hassar oder „Flachkopf" (Doras costatus) und der Cascadura oder „Rundkopf" (Challichthys littoralis) im Demeraraflüß. Der erstere verfertigt sein Nest aus im das Wasser gefallenem Laub, der letztere aus abgebissenen Stengelresten eines Wassergrases. Der Nestbau des Cascadura wurde in England an gefangen gehaltenen Individuen beobachtet. Das Männchen biß von Balisnerien, Seerosen ꝛc. kleine Stückchen ab und schleppte namentlich große Stücke des Flußmooses (Fontinalis antipyretica) herbei. Diese Baustoffe arbeitete es zusammen und verkittete sie mit irgend einer schleimigen Substanz, bis es eine 9 Zoll hohe, 7 Zoll breite und 4 Zoll dicke Masse mit fester Oberfläche und von der Gestalt eines umgekehrten Wasserglases zu Stande gebracht hatte. Unter dasselbe stieß das Männchen Luftbläschen mit seiner Schleimhülle aus dem Maule aus, die nach oben stiegen, sich in der Nestkuppel verfingen, eine Schaumansammlung bildeten und den obersten Theil des Bauwerkes bis auf ½ Zoll über die Oberfläche des Wassers hoben. Als das Nest fertig war, legte das Weibchen den Laich auf den Boden, nahm ihn zwischen die beiden Bauchflossen, schwamm unter das Nest, legte sich auf den Rücken und praktizirte die Eier in die Höhlung. Das geschah mehrere Mal hintereinander, und das Männchen fuhr dabei in der Schaumentwickelung fort. Als das Weibchen ausgelaicht hatte, bezog das Männchen die Eierkammer und fing seine treue Wacht an.

Die männlichen Schleimfische, Grundeln und Koppen bewachen blos die Eier, nicht die Jungen, und wie die der Sonnenfische, der betreffenden Welse u. s. w. in dieser Beziehung verfahren, weiß ich nicht. Wir kommen aber jetzt zu einer Anzahl nestbauender Fische, deren Männchen sich bestimmt der Beschützung und Pflege nicht blos der Eier, sondern auch der ausgeschlüpften Jungen widmen. Der Gourami (Osphromenus olfax), ein wunderschöner, zu den Labyrinthfischen gehöriger Bewohner der süßen Gewässer der Sundainseln, und seines außerordentlichen Wohlgeschmackes wegen nach Mauritius und Cayenne eingeführt, verfertigt höchst eigenthümliche Nester. Er nimmt an der Oberfläche des Wassers Luft auf, begiebt sich an eine ihm geeignet scheinende Stelle und spuckt sie in Form von auch in diesem Falle mit einer Schleimhülle umgebenen Bläschen aus, die nach oben steigen und eine flottirende Schaummasse bilden. Die Bläschen allein reichen nicht aus, und das Männchen sucht auf dem Grund des Wassers Confervenfäden, die es in das Maul nimmt und mit Schleim überzieht, worauf es sie dem Schaum beifügt. Das Weibchen legt den Laich auf den Boden, und das Männchen verfährt sehr eigenthümlich, um ihn unter das Nest zu bringen. Es nimmt an der Oberfläche so viel Luft in das Maul, wie es nur kann, darauf begiebt es sich unter die Eier, preßt die Mundhöhle mit aller Kraft zusammen, so daß die Luft seitlich aus den Kiemenspalten entweicht, wobei ihre Masse zwischen den äußerst eng gestellten Kiemblättchen durchdringen muß, sich, gleichsam pulverisirt, zu höchst feinen Schaumbläschen auflöst, mit Gewalt nach oben unter das Nest steigt und die Eierchen mit sich reißt. Nach 6 Tagen erscheinen die jungen Fischchen und fangen an, ihrem Vater das Leben sauer zu machen. Sie echappiren trappweise, und der Alte sieht sich genöthigt, sie zu verfolgen, um sie in das Nest zurückzuschaffen. Dabei verfährt er ähnlich, wie wenn er den Laich steigen lassen will: er stößt, aber diesmal durch das Maul, eine Bläschensäule in geeigneter Richtung unter sie, die sie mit nach oben in das Nest zurückführt. So quält er sich etwa 14 Tage lang ab, dann überläßt er seine Nachkommenschaft ihrem Schicksal. Die Nahrung der Jungen unter dem Schaumflosse scheint aus Infusorien zu bestehen, die dorthin durch die Gegenwart verwesender, organischer Substanz, des Schleimes, gelockt werden.

Am bekanntesten und leicht zu beobachten ist der Nestbau bei den Stichlingen. Wir haben in Deutschland drei Arten dieser Fischchen, von denen eine, der Seestichling (Gasterosteus spinachia), das Meer und Brackwasser, die zweite, der gemeine (G. aculeatus), und die dritte, der kleine Stichling (G. pungitius), außerdem, und mit besonderer Vorliebe, das süße Wasser bewohnt. Alle haben die Eigenthümlichkeit, aus Pflanzenstoffen freie Nestchen zu bauen und die Nachkommenschaft zu bewachen. Allerdings soll merkwürdiger Weise in der Ostsee nur dem Seestichling diese Gewohnheit eigen sein.

Der männliche Seestichling legt sein Nest nur wenige Fuß unter dem Wasserspiegel an und nie auf dem Boden, sondern immer zwischen Algen, Seegras u. s. w. Er nimmt dazu verschiedenes Material, er streckt sich nach der Decke, und was er am leichtesten haben kann, wenn es sich nur einigermaßen eignet, ist ihm genehm. Je weicher und zarter die Baustoffe sind, desto schwieriger und zeitraubender seine Arbeit. Nimmt er kräftige Tanglätter, so hat er weniger Arbeit, indem er einige selbstproducirte Fäden um sie herumlegt und sie gewissermaßen zusammenschnürt. Meist bilden Theile einer lebenden Pflanze die Grundlage des Nestes, auf die es weiter aus feinerem Material aufgebaut und mit anderen Theilen des lebenden Tangs durchflochten wird. Das Ganze wird hierauf mit zähen Fäden um- und durchsponnen, bis es eine ziemlich compacte Masse von 5—8 cm Durchmesser bildet. Das Nest hängt wie ein Pendel und schwankt zufolge der Wasserbewegungen bei Ebbe und Fluth hin und her. Sein Material ist oft so fest verflochten, daß es schwierig ist, es auseinander-

SLUB
Wir führen Wissen.